

WETTKAMPFORDNUNG
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG
für die Sportarten
AGILITY | MOBILITY | OBEDIENCE

WEISUNG
Agility Sportler mit Beeinträchtigung

gültig ab 01.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Hilfsmittel	3
3	Parcoursbesichtigung	3
4	Startvorgang	3
5	Genehmigung und Inkrafttreten	4

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1 EINLEITUNG

Basierend auf Artikel 2.3 des Reglements Agility erläutert diese Weisung Möglichkeiten wie Sportler mit einer Beeinträchtigung an Agility-Turnieren teilnehmen können. Im Gegensatz zu Para-Agility Wettkämpfen werden keine Wettbewerbe und Ranglisten separat für Sportler mit Beeinträchtigung durchgeführt, insbesondere werden auch keine auf Art der Beeinträchtigung unterschiedliche Kategorien gemacht.

Sportler mit Beeinträchtigung starten in der Klasse in welcher der Hund qualifiziert ist.

2 HILFSMITTEL

Es ist erlaubt Hilfsmittel zu benutzen, um sich selbst zu helfen. Dies kann mit einer oder beiden Händen geschehen. Das Gerät muss während des gesamten Parcours mitgeführt werden und ist in ständigem Kontakt mit dem Hundeführer. Beispiele dazu sind Gehhilfen, Orthesen, Prothesen, Rollstühle, Blindenstöcke oder andere unterstützende Hilfsmittel. Blinde respektive stark sehbehinderte Hundeführer dürfen im Parcours eine Begleitperson einsetzen; die Hunde dürfen ein akustisches Erkennungsmerkmal (Glocke, Schelle, usw.) tragen.

3 PARCOURSBESICHTIGUNG

Die Parcoursbesichtigung erfolgt gemeinsam mit allen Teilnehmern des Wettbewerbs. Blinde respektive stark sehbehinderte Hundeführer dürfen bei der Parcoursbesichtigung eine Begleitperson einsetzen. Auf Wunsch des Sportlers hat der Richter zusätzliche Zeit für eine anschließende separate Parcoursbesichtigung zu gewähren um den Parcours nochmals ungehindert zu absolvieren, zum Beispiel um mit dem elektrischen Rollstuhl ein Gefühl für die Geschwindigkeit zu erhalten oder mit dem Blindenstock eine imaginäre Karte zu Topographie, Geräte, Abständen und Spezifikationen des Parcours zu erstellen und die Navigation im Parcours zu ermöglichen.

4 STARTVORGANG

Der Sportler begibt sich an den Start. Der Sportler leint den Hund ab (ein Hochstehen am Rollstuhl oder Hundeführer zum Ableinen ist erlaubt) und entfernt alle Halsbänder, Ausnahme sind akustische Erkennungsmerkmale für blinde respektive stark sehbehinderte Sportler. Wenn der Hund in der Grundstellung (stehend, sitzend oder liegend) vor der Startlinie und der Sportler bereit ist, kann der Richter die Startfreigabe durch Pfiff und/oder Handzeichen¹ erteilen. Für den Startvorgang soll keine Zeitbeschränkung gelten, damit der Sportler sich noch an einer von ihm gewählten Stelle im Parcours positionieren kann. Die Zeit läuft sobald der Hund die Startlinie überquert.

Der Hund kann auch von einer Hilfsperson an den Start geführt werden und dort abgeleint werden. Die Hilfsperson darf den Hund jedoch nicht festhalten.

¹ Art der Startfreigabe soll der Behinderung des Sportlers angepasst sein.

5 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Diese Weisung wurde von der TKAMO am 22.01.2025 verabschiedet und tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren in diesem Zusammenhang erlassenen Bestimmungen.

Peter Feer
Präsident TKAMO

Sascha Grunder
Vizepräsident TKAMO